

# SATZUNG

„Förderverein Grundschule an der Gerastraße, München e. V.“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule an der Gerastraße, München e.V.“.

Er hat seinen Sitz in München. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der staatlichen Grundschule an der Gerastraße in München.

Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die staatliche Grundschule an der Gerastraße in München verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

### (1) Aufnahmeantrag

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.

### (2) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

**(a) Freiwilliger Austritt**

Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

**(b) Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, insbesondere bei Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Widerspruch gegenüber dem Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

**§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens € 12,- .

**§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Amtsführung der Organe ist ehrenamtlich.

**§ 8 Vorstand****(1) Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Kassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als € 500,- ein Vorstandsbeschluss notwendig ist.

**(2) Wahl und Amtszeit**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise

bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt das Vorstandsmitglied im Amt.

### (3) Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern,
- Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).

### (4) Beschlussfassung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 9 Mitgliederversammlung

### (1) Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich per Post oder Email einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen.

### (2) Tagesordnung

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Eine beabsichtigte Satzungsänderung oder eine beabsichtigte Änderung des Vereinszwecks muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden

### (3) Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Festlegung einer Beitragsordnung,
- Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und eventuellen Haushaltsplan,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

### (4) Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

### (5) Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## § 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die staatliche Grundschule an der Gerastraße in München, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

## § 11 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame gesetzliche Bestimmung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Satzung mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.